

Gegen Kriegsbeschädigte als Ansichtskartenhändler
wenden sich die preußischen Minister für Handel und des Innern in einem gemeinsamen Erlaß an die Regierungspräsidenten und den Berliner Polizeipräsidenten. Es wird darin im Anschluß an den grundlegenden Ministerialerlaß vom 29. August 1916 über die Kriegsbeschädigtenfürsorge darauf hingewiesen, welche Gefahren für die Zurückführung der Kriegsinvaliden in das Erwerbsleben in der äußerlichen Beurteilung liegen, die ihren Bedürfnissen seitens der Bevölkerung, aber auch seitens der Behörden entgegengebracht wird. Dem Invaliden wird nicht genügt, wenn ihm zu einem besonders leichten Erwerbe verholfen wird, obwohl er nach seiner körperlichen Beschaffenheit zu ernsterer Tätigkeit in der Lage wäre, und die Öffentlichkeit leidet Schaden darunter, wenn die Arbeitsposten falsch verteilt werden und infolgedessen die wertvolleren unbefetzt bleiben, während bei den leichteren ein Wettbewerb entsteht, unter dem naturgemäß die Schwerverletzten am meisten leiden müssen. Eine leichte und mühelose Betätigung, wie sie beispielsweise in dem fliegenden Vertriebe von Ansichtskarten oder sonstigen wirtschaftlich minderwertigen Gegenständen besteht, würde an Beliebtheit verlieren, wenn sie der Einträglichkeit entbehrte, die ihr nur durch die unverständige Haltung der Bevölkerung zuteil wird. An manchen Orten, insbesondere in größeren Städten, tritt der Kriegsbeschädigte als Ansichtskartenhändler geradezu an die Stelle des aus den letzten Kriegen bekannten Drehorgelspielers; vielfach sind es nervenranke Kriegsbeschädigte, die, zum Teil noch in militärischer Kleidung, dadurch auf der Straße und in Wirtschaften Aufsehen erregen und eine gewisse Beunruhigung in weitere Volksschichten tragen. Gelingt es, die Bevölkerung über die richtigen Gesichtspunkte dahin aufzuklären, daß das Entgegenkommen gegen solche Gewerbetreibende vielfach nur einem falschen Mitleid entspringt und weder dem Vorteil des Invaliden noch dem der Allgemeinheit dient, dann wird der Zubrang zu solchen Beschäftigungen auch nachlassen. Wo deren Ausübung an eine behördliche Genehmigung geknüpft ist, müssen die Behörden sich von gleichen Erwägungen leiten lassen. In jedem Falle wird ihnen jetzt von den Ministern empfohlen, zwecks abschließender Beurteilung des Falles mit den zuständigen Fürsorgestellen, gegebenenfalls auch mit den früheren militärischen Dienststellen in Verbindung zu treten.